

Nachtragswirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Dresden für das Geschäftsjahr 2018

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und der Beitragsordnung (BO) der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 03. März 2004 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen:

I. Nachtragswirtschaftsplan 2018

Der Nachtragswirtschaftsplan wird

	EUR
1.	
im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge ¹	
in Höhe von	15.481.400
mit der Summe der Aufwendungen ²	
in Höhe von	16.638.700
mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von	1.157.300
mit einem Ergebnisvortrag Vorjahr in Höhe von	0
mit einer Rücklagenentnahme	2.028.300
mit einer Einstellung in Rücklagen von	871.000
	EUR
2.	
im Finanzplan	
mit einem Cashflow aus laufender Geschäfts-	
tätigkeit in Höhe von	-1.659.383
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit	
in Höhe von	-1.388.571
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	
in Höhe von	0
Summe der Investitionseinzahlung in Höhe von	1.002.191
Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	2.390.762

festgestellt.

Dresden, am 12. Dezember 2018

Dr. Andreas Sperl
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Nachtragswirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der
Kammerzeitschrift veröffentlicht.

Dresden, am 12. Dezember 2018

Dr. Andreas Sperl
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

¹ Betriebserträge zzgl. Finanzerträge

² Betriebsaufwand zzgl. Finanzaufwendungen und Steuern